

Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung vom 01.12.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zur Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)
Grundlage der Gebührenberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über 1 m³ Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und die der angelieferten Abfallart zuzuordnende Gebühr (€/t) gemäß der Anlage 1 der Gebührenordnung.

Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges.

Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Gebühren erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
Private Abfallanlieferungen bis zu 1 m³ Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)
Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)
Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu 1 m³ in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet. Bei Anlieferungen über 1 m³ erfolgt die Bemessung pro 0,5 m³.

(5)
Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet.

(6)
Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. 5 m³ in einer Staffelung von 0,25 m³ abgerechnet.

(7)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(8)

Grundlage für die Gebührenermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4

Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge

(1)

Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 5 m³ je Anlieferer.

(2)

Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird eine Gebühr je Ladungsvorgang (Hub) erhoben. Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe. Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes. Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

(3)

Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelbindegröße bis 40 kg bzw. 60 l.

(4)

Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschleißbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(5)

Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 5

Fälligkeit

(1)

Die Gebühren sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen sofort zu entrichten. Die Zahlung ist per Giro-, Debit- oder Kreditkarte möglich.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Lastschriftverfahren bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1)

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2026 tritt die Gebührenordnung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 1. Dezember 2025

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Gebührenordnung

1. Gebühren für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Gebühren:

Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel* ¹	Gebühr (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt und Boden		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen* ² , mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	63,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen* ²	17 05 04 - 1	63,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* ² oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	78,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen* ²	17 05 04 - 2	78,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	184,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	184,00
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	25,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	46,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	160,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	580,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	580,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	207,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	92,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle* ³	17 09 04 - 1	197,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	197,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände* ⁴	19 08 01	197,00
Sandfangrückstände* ⁴	19 08 02	197,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer* ⁴	19 08 05	197,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle* ⁴	20 02 03	197,00
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	197,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	197,00
Glasabfälle	20 01 02	197,00
Textilabfälle	20 01 11	197,00
gemischte Siedlungsabfälle* ³	20 03 01	197,00
Marktabfälle	20 03 02	197,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	197,00
Sperrmüll	20 03 07	201,00

2. Mindestgebühren

Die Mindestgebühr für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 20,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 5,00 €.

Die Mindestgebühr für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 20,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Gebühren für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 5,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 10,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 15,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 20,00 €. |

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Stafflung von 0,25 m³ abgerechnet.

Die Gebühren für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*² mit einer Kantenlänge bis 30 cm** sowie **Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 7,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 14,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 21,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 28,00 €. |

Die Gebühren für **Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*² oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 11,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 22,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 33,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 44,00 €. |

5. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühr beträgt pro m³ 20,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

6. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Gebühren für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 5,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 10,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 15,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 20,00 €, |
| e) größer 1,00 m ³ | 10,00 € je angefangenem 0,5 m ³ . |

7. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen bis unter 100 kg

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Die Gebühr für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m² 4,00 €.

Die Gebühr für **Asbestzementabfälle** sowie **Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 6,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 12,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 18,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 24,00 €. |

Die Gebühr für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 15,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 30,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 45,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 60,00 €. |

8. Regelung für Dämmmaterialien

Die Gebühr für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	25,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	50,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	75,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	100,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m³.

Die Gebühr für **Mineralwolle** beträgt:

a) bis zu 0,25 m ³	11,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	22,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	33,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	44,00 €.

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 5 m³.

9. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Moped-/Motorrad-Reifen	1,30 €/Stück,
2. Pkw-Reifen ohne Felge	2,00 €/Stück,
3. Pkw-Reifen mit Felge	3,40 €/Stück,
4. Lkw-Reifen ohne Felge	10,00 €/Stück,
5. Lkw-Reifen mit Felge	16,50 €/Stück,
6. Traktor-Reifen ohne Felge	40,50 €/Stück,
7. Traktor-Reifen mit Felge	51,40 €/Stück.

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen kostenfrei entgegengenommen.

10. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge/Tag in kg	Gebühr in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	40	1,15
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	1,33

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel*	kostenfreie Menge/Tag in kg	Gebühr in €/kg
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,39
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,39
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,39
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	1,23
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	3,48
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	1,15
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,62
10	Ölfilter	16 01 07*	1	1,08
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	1,08
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,98
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,74
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	1,15
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	3,12
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	3,48
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,93
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	2,42
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	18,35
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	2,82

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	kostenfreie Menge/Tag in kg	Gebühr in €/kg
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,33
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	3,12
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	3,48
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	2,30

11. Regelungen für Servicegebühren

Der Preis für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.

Der Preis für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.

Der Preis für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

12. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ kostenfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Gebührenordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzel- Anliefermenge von 3 m³ nicht übersteigen,

Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

- * Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).
- *1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.
- *2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.
- *3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.
- *4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.
- *5 Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 01.12.2025 die vorstehende Gebührenordnung beschlossen.

Die Gebührenordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, den 2. Dezember 2025

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher